



Statuten

1. Name, juristische Form :

Die „Plattform für eine sozial nachhaltige Landwirtschaft“ (nachfolgend Verein genannt) ist ein Verein nach Artikel 60 ff. Zivilgesetzbuch ZGB. Das Vereinsziel ist nicht gewinnorientiert.

2. Sitz :

Der Verein hat seinen Sitz in Gland.

3. Dauer :

Die Dauer ist unbeschränkt.

4. Ziel :

Die Vereinigung der „Plattform für eine sozial nachhaltige Landwirtschaft“ hat zum Ziel, eine Grundlage zu schaffen, für sozial gerechte Arbeitsbedingungen in der Nahrungsmittelkette vom Acker bis auf den Tisch.

5. Mitglieder :

Die Mitgliedschaft ist für Einzelpersonen und Organisationen offen, die sich mit den vorliegenden Statuten, unter Vorbehalt der Annahme durch die Mitgliederversammlung, einverstanden erklären. Die Aufnahme erfolgt auf mündlichen oder schriftlichen Antrag. Die Einzelmitglieder des Vereins haften nicht persönlich für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins.

6. Beiträge, Finanzen :

Alle Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag beträgt für Einzelmitglieder 50 Franken im Jahr. Für Kollektivmitglieder beträgt der Jahresbeitrag 100 Franken (über 50'000 Mitglieder = 2'000 Franken) im Jahr. Die Mitgliederbeiträge und andere finanziellen

Mittel dienen für das Funktionieren des Vereins und für das Führen eines Sekretariats.

7. Ausschluss :

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

8. Austritt :

Der Vereinsaustritt erfolgt nach einer sechsmonatigen schriftlichen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres. Allenfalls vorhandenes Vereinsmaterial muss dem Sekretariat zurückgegeben werden.

9. Organe :

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die RevisorInnen
- das Sekretariat

10. Die Generalversammlung :

10.1 Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins und setzt sich zusammen aus allen anwesenden Vereinsmitgliedern. Die Organisationen können von mehreren ihrer Mitglieder vertreten werden, auch wenn diese Mitglieder selber nicht im Verein vertreten ist.

10.2 Die Generalversammlung wird mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich angekündigt. Sie tagt mindestens einmal im Jahr an einer ordentlichen Sitzung bis spätestens April. Ausserordentliche Sitzungen werden abgehalten, wenn vom Vorstand beschlossen oder wenn 1/5 der Mitglieder es verlangen.

10.3 Wahlen: Die Entscheide der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden unter Vorbehalt der Artikel 7 und 13

dieser Statuten getroffen. Der/die PräsidentIn stimmt nur bei Stimmengleichheit ab. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel mit Handaufheben ausser 1/10 der anwesenden Mitglieder fordern eine geheime Abstimmung.

10.4 Aufgaben :

- festlegen der Aktionen zugunsten der Vereinsziele nach Artikel 4 dieser Statuten
- Wahl des Vorstandes, Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- Wahl der RevisorInnen
- Diskussion und Abstimmung über den Rechenschaftsbericht
- Diskussion und Abstimmung über den Bericht der KassiererIn/des Kassiers
- Diskussion und Abstimmung über den RevisorInnenbericht
- Genehmigung des Budgets
- Statutenänderungen
- Beitragshöhe festlegen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

10.5 Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

11. Der Vorstand :

11.1 Der Vorstand ist die Exekutive des Vereins. Er wird für ein Jahr gewählt und setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen: Die PräsidentIn, die KassiererIn, die SekretärIn und weitere Mitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes repräsentieren ausgewogen die Mitgliederzusammensetzung, insbesondere die Interessen der verschiedenen Mitglieder.

11.2 Der Vorstand trifft sich so oft wie es für den guten Verlauf der laufenden Projekte notwendig ist. Der Vorstand:

- setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um
- lädt die Mitgliederversammlung ein und erstellt die Traktandenliste
- vertritt den Verein gegen aussen mit der Zeichnungsvollmacht, in der Regel gemeinsam durch die PräsidentIn und einem weiteren Mitglied
- regelt den guten Gang des Sekretariats
- regelt mögliche Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedern

- beschliesst in der Regel im Konsens. Falls eine Abstimmung nötig wird, wird nach einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder entschieden

12. Sekretariat :

Das Sekretariat dient als Drehscheibe für die Einholung und Verbreitung der Informationen. Es dient der Erarbeitung und Koordination der Aktionen. Sein Budget setzt sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, aus Spenden und anderen Beiträgen.

13. Auflösung :

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Im Fall einer Auflösung wird ein vorhandenes Guthaben einer Organisation überwiesen, deren Ziele am ehesten mit den Vereinszielen im Artikel 4 übereinstimmen.

14. Allgemeines

Was nicht in den vorliegenden Statuten geregelt ist, richtet sich nach dem Zivilgesetzbuch, Kapitel II, Artikel 60-79.

Statuten genehmigt an der
Konstitutionsversammlung vom 29.
November 2004 in Bern.

Komitee seit 2012

Präsident :

Noé Graff, Begnins

Kassier :

Christine Schilter, Plan-les-Ouates

1. Sekretär :

Philippe Sauvin, Genève

Revisor :

Uniterre, Lausanne